

SATZUNG

des „EHCT06 – Eishockeyclub Timmendorfer Strand 2006 e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Ort der Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „EHCT06 - Eishockeyclub Timmendorfer Strand 2006 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck VR 2737 HL eingetragen
- (2) Der Sitz des Vereins ist Timmendorfer Strand.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April jeden Jahres und endet zum 31. März des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des EHCT06 ist die Ausübung des Eishockeysports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder verwirklicht. Der Eishockeyclub Timmendorfer Strand 2006 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch Ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines entsprechenden schriftlichen Antrags des Bewerbers. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 3, Abs. 1 Ordentliche Vereinsmitglieder

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Informations- und Dienstleistungen des Vereins und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten und verpflichtet, ihre Erreichbarkeit durch den Vorstand zu ermöglichen.
- (3) Der Verein ist bemüht, Spiel- und Trainingsmöglichkeit für ordentliche Vereinsmitglieder zu stellen, hierauf besteht jedoch kein rechtlicher Anspruch.
- (4) Ordentliche Vereinsmitglieder haben Stimmrecht.

§ 3, Abs. 2 Passive Vereinsmitglieder

- (1) Passive Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Informations- und Dienstleistungen des Vereins und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die passiven Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten und verpflichtet, ihre Erreichbarkeit durch den Vorstand zu ermöglichen.
- (3) Passive Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Spiel- und Trainingsberechtigung in einer dem Verein zugehörigen Mannschaften.
- (4) Passive Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 3, Abs. 3 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder haben Anspruch auf Informations- und Dienstleistungen des Vereins und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Fördermitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten und verpflichtet, ihre Erreichbarkeit durch den Vorstand zu ermöglichen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Spiel- und Trainingsberechtigung in einer dem Verein zugehörigen Mannschaften.
- (4) Fördermitglieder haben Stimmrecht

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Die Zahlung der Beiträge soll per Lastschrift erfolgen.
Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 25.- für jedes ordentliche Neumitglied erhoben

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.3 möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand des Vereins bis zum 31.12. des Jahres zugehen.
Ein Mitglied des EHCT06, das seinen Austritt aus dem Verein erklärt hat, kann keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen geltend machen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Wenn ein Vereinsmitglied die Interessen des EHCT06 vorsätzlich verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über die Ausschließung des Mitglieds erfolgt erst dann, wenn dem Mitglied 2 Wochen vor diesem Beschluss die Absicht des Vorstandes mitgeteilt worden ist, dass der Ausschluss beabsichtigt ist.

§ 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt. In geraden Jahren wird der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Jugendwart gewählt. In ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der 1. Jugendwart gewählt.
- (4) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
- (5) Tritt ein Vorsitzender zurück, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit nach. Treten beide Vorsitzende zurück, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die neue Vorsitzende wählt.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mit einer Ladefrist von 14 Tagen einberufen wird und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand ist ohne Einhaltung einer Ladefrist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
Für die Aufnahme eines Kredits ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Jugendwart
- b) dem Schriftführer
- c) dem 2. Jugendwart (bei Bedarf)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtszeit des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und in den Fällen, in denen ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet oder 25% der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen von dem Vorstand schriftlich verlangen.

Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind sämtliche bis zur Eröffnung der jeweiligen Mitgliederversammlung eingetretenen Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder unter 16 Jahren können durch 1 Elternteil vertreten werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche eingehalten werden. Die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern mit der Einberufung schriftlich zugehen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über eine dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Sollte keine E-Mail-Adresse vorliegen, erfolgt die Einladung auf dem Postweg.

§ 10 Protokollierung der Mitgliederversammlungen

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Sitzungsortes und der Dauer der Versammlung sowie wegen der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden und sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung überprüfen. Die Prüfungen sollen innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens zum Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist möglich, der 2. Kassenprüfer wird in ungeraden Jahren und der 1. Kassenprüfer in geraden Jahren gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei der Tagesordnungspunkt mit der Einberufung der Versammlung den Vereinsmitgliedern angekündigt werden muss.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, ist eines der Mitglieder des Vorstands zum Liquidator zu bestimmen, der die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen dem Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Zugehörigkeit zum Landessportverband

Der EHCT06 ist Mitglied des Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. mit dem Sitz in Kiel. Der Vorstand und die Mitglieder des EHCT06 erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände für die Sportarten, die im EHCT06 betrieben werden, an.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Teil dadurch nicht berührt werden.

Stand der Satzung: 25.11.2010 nach Änderung durch die JHV